

# Qualitätszeichen Baden-Württemberg "Gesicherte Qualität"



## **Grundanforderungen** für die landwirtschaftliche Haltung von

## **Schafen und Lämmern**

Stand: 01.01.2019

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Grundlegendes</b>	<b>4</b>
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Verantwortlichkeiten	4
<b>2</b>	<b>Allgemeine Anforderungen</b>	<b>4</b>
2.1	Allgemeine Systemanforderungen	4
2.1.1	[K.O.]Betriebsdaten	4
2.1.2	[K.O.]Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle	5
2.1.3	Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle	5
2.1.4	Ereignis- und Krisenmanagement	5
<b>3</b>	<b>Anforderungen Schafhaltung</b>	<b>6</b>
3.1	Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung	6
3.1.1	Betrieblicher Zukauf und Wareneingang	6
3.1.2	[K.O.]Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere	6
3.1.3	[K.O.]Herkunft und Vermarktung	7
3.1.4	[K.O.]Bestandsaufzeichnungen	8
3.2	Tierschutzgerechte Haltung	8
3.2.1	[K.O.]Überwachung und Pflege der Tiere	8
3.2.2	[K.O.]Allgemeine Haltungsanforderungen	9
3.2.3	[K.O.]Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren	9
3.2.4	Stallböden	10
3.2.5	Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung	10
3.2.6	Beleuchtung	10
3.2.7	Platzangebot	10
3.2.8	[K.O.]Alarmanlage	11
3.2.9	Notstromaggregat	11
3.2.10	Tiertransport	11
3.2.11	Transportfähigkeit	11
3.2.12	Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Transport	12
3.2.13	[K.O.]Umgang mit den Tieren beim Verladen	12
3.3	Futtermittel und Fütterung	13
3.3.1	[K.O.]Futtermittelsversorgung	13
3.3.2	Hygiene der Fütterungsanlagen	13
3.3.3	Lagerung von Futtermitteln	13
3.3.4	[K.O.]Futtermittelbezug	14
3.3.5	Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern	14
3.3.6	[K.O.]Einsatz von Futtermitteln	14
3.3.7	[K.O.]Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen	15
3.4	Tränkwasser	15
3.4.1	[K.O.]Wasserversorgung	15
3.4.2	Hygiene der Tränkanlagen	15
3.5	Tiergesundheit/Arzneimittel	15
3.5.1	[K.O.]Tierärztlicher Betreuungsvertrag	15
3.5.2	[K.O.]Umsetzung der Bestandsbetreuung	15
3.5.3	[K.O.]Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen	16
3.5.4	[K.O.]Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen	17
3.5.5	[K.O.]Identifikation der behandelten Tiere	17
3.6	Hygiene	17
3.6.1	Gebäude und Anlagen	17
3.6.2	Betriebshygiene	17
3.6.3	Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten	18
3.6.4	Kadaverlagerung und -abholung	18
3.6.5	Schädlingsmonitoring und -bekämpfung	18
3.6.6	Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen	18
3.7	Monitoringprogramme	19
3.7.1	Futtermittelmonitoring bei selbst mischenden Betrieben	19
3.8	Tiertransport	19
3.8.1	Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen	19

3.8.2	Anforderungen an das Transportmittel.....	19
3.8.3	[K.O.]Platzangebot beim Transport.....	20
3.8.4	Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln.....	20
3.8.5	Lieferpapiere.....	21
3.8.6	[K.O.]Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km) .....	21
3.8.7	Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km).....	21
3.8.8	[K.O.]Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km) .....	22
3.8.9	[K.O.]Zulassung Transportunternehmer und Transportplanung (für Tiertransporte über 65 km) .....	22
<b>4</b>	<b>Definitionen.....</b>	<b>22</b>
<b>4.1</b>	<b>Zeichenerklärung.....</b>	<b>22</b>
<b>4.2</b>	<b>Abkürzungen.....</b>	<b>22</b>
<b>4.3</b>	<b>Begriffe und Definitionen.....</b>	<b>22</b>

# 1 Grundlegendes

## 1.1 Geltungsbereich

Das vorliegende Dokument wurde für die Stufe Landwirtschaft speziell zur Schafhaltung in Anlehnung an die QS Leitfäden Rind/Schwein entwickelt. Es umfasst die Grundanforderungen für die

- Lämmermast
- Schafhaltung

im Rahmen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg (QZBW).

Die Anforderungen im Leitfaden gelten unabhängig von der Betriebsgröße und haben Gültigkeit für alle Erzeuger im QZBW dieser Stufe.

Anforderungen, die nur für bestimmte Produktionsarten gelten, sind durch Zwischenüberschriften (z. B. Lämmermast) gekennzeichnet.

## 1.2 Verantwortlichkeiten

Der Tierhalter ist verantwortlich für

- die Einhaltung der vorliegenden Anforderungen,
- die vollständige und korrekte Dokumentation,
- die Eigenkontrolle,
- die sach- und fristgerechte Umsetzung von Korrekturmaßnahmen
- sowie ggf. die korrekte Zeichennutzung.

Die Anforderungen orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Der Tierhalter muss die Anforderungen jederzeit einhalten und die Einhaltung der QZBW-Anforderungen jederzeit nachweisen können. Er muss sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden.

# 2 Allgemeine Anforderungen

## 2.1 Allgemeine Systemanforderungen

### 2.1.1 [K.O.] Betriebsdaten

Es ist eine Betriebsübersicht zu erstellen mit folgenden Inhalten:

- Adresse mit Registriernummern (z. B. VVVO-Nr., Unternehmen-Nr. Flächenprämienantrag)
- Telefon- und Fax-Nummer, Email-Adresse
- Gesetzlicher Vertreter, Ansprechpartner
- Kapazitäten/Betriebseinheiten Tierproduktion, bzw. Anbauflächen Pflanzenproduktion. insbesondere die Zahl der produzierten Mastlämmer pro Jahr und bei Selbstmischern die Tierplatzzahl oder Futtermenge (relevant für Futtermittelmonitoring)

Wichtig: Änderungen dieser Daten sind dem Lizenznehmer unverzüglich mitzuteilen! Weiterhin sind folgende Daten zu dokumentieren:

- Lagerkapazitäten für Erntegut
- Lagerkapazitäten Gülle, Jauche, Festmist
- Betriebsskizze, Lagepläne

Alle Dokumente zu den Stammdaten verbleiben auf dem Betrieb. Vorhandene Dokumente können genutzt werden.



Betriebsskizze oder -plan, Lageplan, Stammdatenblatt

## Tierbetreuerliste

Wenn mehr als eine Person für die Betreuung der Tiere zuständig ist, muss eine Liste der Mitarbeiter geführt werden. Diese Liste muss vor dem Erstaudit und regelmäßig einmal pro Kalenderjahr aktualisiert werden (sinnvollerweise in Kombination mit der Eigenkontrollcheckliste). Es wird empfohlen, die Liste ständig aktuell zu halten. Es müssen alle Personen aufgeführt werden (Vor- und Nachname, Qualifikation/Einweisung, Zeitraum der Beschäftigung), die im Laufe des Jahres regelmäßig mit der Tierbetreuung betraut sind (z.B. Familienangehörige, feste Mitarbeiter, Aushilfskräfte).

**Anregung:** Die Liste der Tierbetreuer kann auch als Bestandteil des Notfallplans geführt werden.

 Liste der (tierbetreuenden) Mitarbeiter

### 2.1.2 [K.O.] Durchführung und Dokumentation der Eigenkontrolle

Die Einhaltung der Anforderungen ist über eine qualifizierte Eigenkontrolle zu prüfen. Sie muss alle für die Produktion im QZBW relevanten Bereiche des Betriebes umfassen. Die Durchführung von Eigenkontrollen ist vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal je Kalenderjahr anhand einer Checkliste (Empfehlung: Arbeitshilfe Eigenkontrollcheckliste) zu dokumentieren. Vorhandene Kontroll- und Dokumentationssysteme, die belegen, dass die Anforderungen erfüllt werden, können genutzt werden (z.B. GQS-BW). Die internen Kontrollen können sowohl elektronisch erfasst als auch manuell aufgezeichnet werden.

Dokumente und Aufzeichnungen aus der Eigenkontrolle müssen – soweit nicht gesetzlich längere Aufbewahrungsfristen im Einzelnen festgelegt sind – im Sinne der Sorgfalts- und Nachweispflicht gegenüber Dritten mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

 Eigenkontrollcheckliste

### 2.1.3 Umsetzung eingeleiteter Maßnahmen aus der Eigenkontrolle

Die bei der Eigenkontrolle festgestellten Abweichungen sind so schnell wie möglich zu beseitigen. Dazu müssen Korrekturmaßnahmen einschließlich Umsetzungsfristen festgelegt werden.

### 2.1.4 Ereignis- und Krisenmanagement

Im Rahmen einer frühzeitigen Gefahrenabwehr sind Informationen zu kritischen Ereignisfällen so schnell wie möglich an den Zeichenträger, ggf. auch an die Behörden weiterzuleiten. Ein kritisches Ereignis für den QZBW-Partner, die betroffene Stufe oder das gesamte QZBW-System kann jedes Vorkommnis sein, wenn gesundheitliche Gefahren für Menschen oder Tiere, erhebliche materielle Schäden sowie massive Imageverluste für das QZBW-System als Ganzes drohen. Das Ereignis- und Krisenmanagement dient dem Schutz des Verbrauchers vor möglichen Gefahren, die von Lebensmitteln (Basis-VO (EG) 178/2002) ausgehen können. Ebenso trägt es zur Sicherung der Stärken des Systems bei.

Insbesondere in Fällen, in denen

- Abweichungen im Warenbezug, in der Tierproduktion oder Vermarktung auftreten, die die Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit gefährden können,
- Ermittlungsverfahren wegen des Verstoßes gegen Tierschutzbestimmungen oder Vorschriften zur Sicherstellung der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit eingeleitet werden oder
- Medienrecherchen, kritische Medienberichte oder öffentliche Proteste zu Fragen der Futtermittel- oder Lebensmittelsicherheit oder des Tierschutzes durchgeführt werden,

müssen die Tierhalter den Zeichenträger informieren.

Jeder QZBW-Teilnehmer hat das Ereignisfallblatt vorrätig zu halten, um im Ereignisfall alle erforderlichen Informationen zielgerichtet weitergeben zu können. Für den Betrieb muss ein Verantwortlicher benannt werden, der jederzeit erreichbar ist.

 Ereignisfallblatt

## Notfallplan

Jeder Betrieb sollte einen Notfallplan haben (Musterformular Arbeitshilfe Notfallplan). Er muss mindestens folgende Kontaktdaten enthalten:

- Ansprechpartner, der sich mit den Gegebenheiten auf dem Betrieb auskennt (z. B. Familienangehöriger, Berater)
- Hoftierarzt
- Technischer Notfalldienst (z. B. Elektriker) für Heizungs-, Lüftungs- und Fütterungssysteme

**Erläuterung:** Ziel des Notfallplans ist es, die Versorgung der Tiere sicherzustellen, wenn der Betriebsleiter bzw. die tierbetreuende Person plötzlich ausfällt oder wenn wichtige technische Einrichtungen zur Versorgung der Tiere mit Luft, Wasser oder Futter nicht funktionieren (z.B. bei Stromausfall).

Der Notfallplan sollte an zentraler Stelle und an jedem Standort gut einsehbar (angebracht) sein.



Notfallplan

## 3 Anforderungen Schafhaltung

### 3.1 Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung

#### 3.1.1 Betrieblicher Zukauf und Wareneingang

Der Zukauf von Waren und Dienstleistungen, die in der Schafhaltung eingesetzt werden, ist zu dokumentieren (Datum, Art, Menge, Lieferant). Die Dokumentation (z. B. anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen) dient dazu, die eingekauften Betriebsmittel und Dienstleistungen jederzeit zurückverfolgen und im Falle eines Regressanspruches die Unbedenklichkeit nachweisen zu können.

Dies ist u.a. relevant für:

- Tiere
- Futtermittel und Futterzusatzstoffe
- Tierarzneimittel
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel
- Dienstleistungen (z. B. Einsatz fahrbare Mahl- und Mischanlagen)

**Erläuterung:** Der Wareneingang kann z. B. anhand von Lieferscheinen oder Rechnungen belegt werden.



Lieferscheine, Rechnungen, Sackanhänger Futtermittel

#### 3.1.2 **[K.O.]** Kennzeichnung und Identifizierung der Tiere

Alle Tiere müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet bzw. identifizierbar sein. Viehverkehrsverordnung EU-Hygienepaket (EG) Nr. 852 – 854/ 2004 (Fleischhygieneverordnung) Verordnung (EG) Nr. 21/2004 zur Registrierung und Kennzeichnung von Schafen und Ziegen

#### **Betriebsregistrierung**

Jeder Betrieb, der Schafe / Lämmer hält, muss sich beim zuständigen Veterinäramt registrieren lassen.

#### **Kennzeichnung**

Tiere, die älter als 12 Monate werden oder ins Ausland verbracht werden sollen (geboren ab 01.01.2010) benötigen ein elektronisches Kennzeichen und ein herkömmliches Kennzeichen (tierindividuelle Kennzeichnung).

Tiere, die vor dem 01.01.2010 geboren sind, gelten die doppelten gelben tierindividuellen Ohrmarken. Tiere, die innerhalb von 12 Monaten national geschlachtet werden, benötigen eine weiße Betriebsohrmarke.

Die Kennzeichnung der Tiere muss innerhalb von neun Monaten nach der Geburt oder spätestens beim Verlassen des Geburtsbetriebs erfolgen. Das Datum der Kennzeichnung ist zu dokumentieren.

Schafe und Lämmer dürfen nur transportiert werden, wenn sie ordnungsgemäß gekennzeichnet sind.

Lämmer unter 12 Monaten aus Endmastbetrieben, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und gemäß Verordnung (EG) Nr. 21/2004 so gekennzeichnet sind, dass ihr Herkunftsbetrieb unmittelbar identifiziert werden kann, dürfen auch nach Verlust der Ohrmarke transportiert werden.

### **Bestandsregister**

Jeder Tierhalter muss ein Bestandsregister führen, in dem alle Veränderungen unmittelbar (sofort) eingetragen werden müssen.

### **Begleitdokument**

Der abgebende Betrieb stellt das Begleitdokument vollständig aus.

Tiere dürfen nur mit diesem Dokument in den Verkehr gebracht werden. Eine Kopie bleibt beim abgebenden Betrieb und ersetzt den Bestandsregistereintrag unter B. Das Originaldokument verbleibt beim aufnehmenden Betrieb und ersetzt den Bestandsregistereintrag unter B.

### **HIT Datenbank**

Jeder Schafhalter (auch Händler, Schlachtbetriebe etc.), der Tiere übernimmt, muss dies an die HIT Datenbank melden.

Die Meldung muss innerhalb von sieben Tagen nach dem Ereignis vorliegen. Außerdem ist der Tierbestand zum Stichtag 01. Januar eines jeden Jahres an die HIT Datenbank zu melden. Diese Meldung muss bis zum 15. Januar erfolgen

#### **3.1.3 [K.O.] Herkunft und Vermarktung**

Nur Tiere aus QZBW-zertifizierten bzw. –zugelassenen Betrieben dürfen als QZBW-Tiere vermarktet werden (Weitergehende Anforderungen siehe Dokument "Zusatzanforderungen").



Bestandsregister, Stallkarte, Lieferscheine

Die Überprüfung der Teilnahme und der Lieferberechtigung ins QZBW-System erfolgt über die Abfrage des Erzeugers beim zuständigen Lizenznehmer oder über die zentrale QZBW- Datenbank bei der MBW Marketinggesellschaft mbH

### **Information zur Lebensmittelkette**

Erfolgt die Schlachttieruntersuchung ausschließlich im Schlachtbetrieb, müssen dem Schlachtunternehmen die erforderlichen Informationen zur Lebensmittelkette vor der Schlachtung vorliegen. Die relevanten Informationen in Bezug auf die Lebensmittelsicherheit müssen insbesondere Folgendes umfassen<sup>1</sup>:

- Status des Herkunftsbetriebs oder Status der Region in Bezug auf die Tiergesundheit\*+
- Gesundheitszustand der Tiere\*+
- den Tieren innerhalb eines sicherheitserheblichen Zeitraums verabreichten und mit Wartezeiten größer als Null verbundenen Tierarzneimittel sowie sonstige Behandlungen, denen die Tiere während dieser Zeit unterzogen wurden, unter Angabe der Daten der Verabreichung und der Wartezeiten
- Auftreten von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können
- Ergebnisse der Analysen von Proben, die Tieren entnommen wurden, sowie anderer zur Diagnose von Krankheiten, die die Sicherheit des Fleisches beeinträchtigen können, entnommener Proben, einschließlich Proben, die im Rahmen der Zoonosen- und Rückstandsüberwachung und -bekämpfung entnommen werden, soweit diese Ergebnisse für den Schutz der öffentlichen Gesundheit von Bedeutung sind
- einschlägige Berichte über die Ergebnisse früherer Schlachttier- und Schlachtkörperuntersuchungen von Tieren aus demselben Herkunftsbetrieb, einschließlich insbesondere der Berichte des amtlichen Tierarztes\*+
- Produktionsdaten, wenn dies das Auftreten einer Krankheit anzeigen könnte+

<sup>1</sup> Die mit \* gekennzeichneten Informationen muss der Schlachthofbetreiber nicht erhalten, wenn diese Informationen dem Betreiber (beispielsweise im Rahmen einer Dauervereinbarung oder eines Qualitätssicherungssystems) bereits bekannt sind. Das gleiche gilt für die mit + gekennzeichneten Informationen, wenn der Erzeuger erklärt, dass keine relevanten Informationen mitzuteilen sind.

- Name und Anschrift des privaten Tierarztes, den der Betreiber des Herkunftsbetriebes normalerweise hinzuzieht\*

Die Informationen können im Wege des elektronischen Datenaustauschs oder in Form einer vom Erzeuger unterzeichneten Standarderklärung übermittelt werden. Der Nachweis über die erforderlichen Informationen zur Lebensmittelkette (Gesundheitsbescheinigung bzw. Standarderklärung) sollte im Betrieb als Kopie bzw. Durchschrift aufzubewahren.

**Hinweis:** Die Lebensmittelketteninformation kann mit den Lieferpapieren kombiniert werden.

### 3.1.4 [K.O.] Bestandsaufzeichnungen

Jeder Tierhalter ist zur Führung von Bestandsaufzeichnungen (**Viehverkehrsverordnung**) verpflichtet. Hierunter sind Bestandsregister, Stallkarte o. ä. zu verstehen.

Hinweis: Insbesondere im Seuchenfall ist es dringend erforderlich, schnell einen Überblick über den Tierverkehr und die Verlustsituation im Bestand zu gewinnen.

Das Bestandsregister kann handschriftlich oder in elektronischer Form geführt werden. Bei handschriftlicher Form muss das Bestandsregister entweder in gebundener Form oder als Lose-Blatt-Sammlung chronologisch aufgebaut und mit fortlaufender Seitenzahl versehen sein.



Bestandsregister, Stallkarte, HI-Tier-Daten, Stammdatenblatt, Aufzeichnungen über Verluste, Lieferscheine, Abrechnungen, Bescheinigungen Tierkörperbeseitigungsanstalt, Untersuchungsbefunde etc.

Folgende Angaben müssen auf einem Schafe haltenden Betrieb im Bestandsregister unverzüglich erfasst werden:

- Zugangsdatum
- Abgänge (Schlachthof, TKBA, Sektion, ggf. weitere) Abgangsdatum
- Ohrmarkennummer
- Anzahl der Tiere
- Lieferant: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des bisherigen Tierhalters
- Abnehmer: entweder Registriernummer oder Name und Anschrift des Übernehmenden (Schlachthof, TKBA, Sektion, ggf. weitere)

Schafhalter sind verpflichtet, die Übernahme von Schafen innerhalb von 7 Tagen über die Schaf- und Ziegen-datenbank zu melden, sofern die zuständige Behörde den Tierhalter nicht von der Meldepflicht befreit hat.

Jeder Schafhalter hat außerdem zum Stichtag 01. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der im Bestand vorhandenen Schafe, getrennt nach Altersgruppen, innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag anzuzeigen.

Jeder Schafhalter muss Aufzeichnungen über die Rasse und ggf. den Genotyp seiner Schafe führen.

Für Schafe ist neben den erforderlichen Eintragungen in das Bestandsregister die Zahl der Todesfälle, die Zahl der Aborte und Totgeburten besonders aufzuzeichnen.



Aufzeichnungen über Verluste

## 3.2 Tierschutzgerechte Haltung

### 3.2.1 [K.O.] Überwachung und Pflege der Tiere

Alle Tiere sind nach guter fachlicher Praxis zu betreuen und zu pflegen. Die dafür verantwortlichen Personen müssen über die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Qualifikationen verfügen.

**Hinweis:** Jeder Tierhalter und sämtliche Mitarbeiter sollten sich regelmäßig fortbilden.

Die für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Personen müssen das Befinden der Tiere mindestens täglich durch direkte Beobachtung überprüfen und bei Auffälligkeiten unverzüglich handeln.



**Hinweis:** Jeder Tierhalter muss gemäß § 11 Absatz 8 des **Tierschutzgesetzes** durch betriebliche Eigenkontrollen sicherstellen, dass die Anforderungen des § 2 des **Tierschutzgesetzes** eingehalten werden. Insbesondere muss er geeignete tierbezogenen Merkmale (Tierschutzindikatoren) erheben und bewerten.

Kontrollkriterien für die Beurteilung der Tiergesundheit sind u. a.:

- Tierverteilung auf der nutzbaren Fläche
- Futter- und Wasseraufnahme
- Fortbewegung der Tiere
- Frequenz und Art der Atmung
- Beschaffenheit des Fells
- Veränderungen an Augen und Nasenöffnungen
- Kotbeschaffenheit

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden und jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge (ad libitum) und Qualität besteht. Einstreumaterial muss häufig genug gewechselt werden und darf nicht verschimmelt sein (keine Nachgärung, keine Verschmutzung, kein altes Futter).

Die Fütterungs- und Tränkeinrichtungen müssen außerdem so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Schafe und Lämmer müssen mindestens einmal am Tag gefüttert werden und jederzeit (ab Geburt) Zugang zu Wasser haben.

Auch bei Weidehaltung ist eine regelmäßige Kontrolle auf Tiergesundheit, Futter- und Wasserversorgung erforderlich. Angemessene bzw. vorgeschriebene Wartezeiten bei der Beweidung nach Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen sowie beim turnusmäßigen Beweiden (Weideumtrieb) sind einzuhalten.

### **3.2.2 [K.O.] Allgemeine Haltungsanforderungen**

Im QZBW sind sowohl Stall- als auch Freilandhaltung möglich. Jede Haltungsform muss nach Bauweise, Material, technischer Ausstattung und Zustand so beschaffen sein, dass von ihr keine vermeidbaren Gesundheitsschäden ausgehen und keine Verhaltensstörungen verursacht werden.

Den Tieren muss ausreichend Schutz vor widrigen Witterungseinflüssen gewährt werden

Es müssen Fütterungs- und Tränkeinrichtungen vorhanden sein, die so beschaffen und angeordnet sind, dass jedem Tier Zugang zu einer ausreichenden Menge Futter und Wasser gewährt wird und dass Verunreinigungen des Futters und des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden (Achtung: weitergehende Anforderungen an die Haltungsbedingungen im QZBW).

### **3.2.3 [K.O.] Umgang mit erkrankten und verletzten Tieren**

Soweit erforderlich sind abgestoßene, aggressive, schwache, kranke oder verletzte Tiere unverzüglich abzusondern, zu behandeln oder tierschutzgerecht zu töten. Entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten zur Genesung dieser Tiere sind vorzuhalten. Die Buchten für kranke und verletzte Tiere müssen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage versehen sein. Bei krankheits- oder verletzungsbedingt selektierten Tieren ist insbesondere dann ein Tierarzt hinzuzuziehen, wenn Hinweise für das Vorliegen einer Bestandserkrankung festgestellt werden (z. B. bei erhöhtem Verlustgeschehen) oder ein Seuchenverdacht besteht. Im Bedarfsfall muss der Tierarzt vom Tierhalter unverzüglich benachrichtigt werden. Tote Tiere sind unverzüglich zu entfernen und die Kadaver ordnungsgemäß zu lagern.

### **Nottötung**

Jedes nicht therapierbare Tier muss, um unnötige Leiden zu ersparen, unverzüglich betäubt und getötet werden. Die zulässigen Verfahren regelt die **Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (EG) Nr. 1099/2009** in Verbindung mit den jeweils national geltenden Regelungen.

Beim Nottöten sind alle Maßnahmen zu ergreifen damit die Tiere von jedem vermeidbaren Schmerz, Stress oder Leiden verschont werden.

Fünf Schritte müssen vom Tierhalter bzw. Tierbetreuer bei der Nottötung beachtet und eingehalten werden:

- Feststellung, ob Nottötung notwendig
- Sachgerechte Betäubung mit geeigneten Methoden
- Kontrolle der Betäubung (Betäubungserfolg)
- Sofortige Tötung des betäubten Tieres (mit geeigneten Methoden)
- Kontrolle des Todeseintritts

### 3.2.4 Stallböden

Stallböden und Treibgänge müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere rutschfest und trittsicher sein.

### 3.2.5 Stallklima, Temperatur, Lärmbelästigung, Lüftung

Ställe müssen erforderlichenfalls wärmegeklämt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte, Gaskonzentration der Luft und die Lärmbelästigung in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.

#### Lüftung

Im Aufenthaltsbereich der Tiere sollen je Kubikmeter Luft folgende Werte nicht überschritten sein (Tab. 1):

Tab. 1 Maximalwerte an Gasen [cm<sup>3</sup>/Kubikmeter Luft]

Gas	Maximalwerte
Ammoniak	20 cm <sup>3</sup> /m <sup>3</sup>
Kohlendioxid	3.000 cm <sup>3</sup> /m <sup>3</sup>
Schwefelwasserstoff	5 cm <sup>3</sup> /m <sup>3</sup>

#### Lärmbelästigung

Lärmbelästigungen von technischen Anlagen müssen im Aufenthaltsbereich der Tiere auf ein Mindestmaß begrenzt sein. Dauernder und plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Ein Geräuschpegel von 85 db(A) soll dauerhaft nicht überschritten werden.

### 3.2.6 Beleuchtung

Die tägliche Beleuchtungsintensität und Beleuchtungsdauer ist bei Tieren, die in Ställen untergebracht sind, für die Deckung der ihrer Art entsprechenden Bedürfnisse sicherzustellen; bei hierfür unzureichendem natürliche Lichteinfall muss der Stall entsprechend künstlich beleuchtet werden.

Werden Schafe und Lämmer in Ställen, in denen zu ihrer Pflege und Versorgung wegen eines zu geringen Lichteinfalls auch bei Tageslicht künstliche Beleuchtung erforderlich ist, gehalten, so muss der Stall täglich mindestens acht Stunden beleuchtet sein. Die Beleuchtung muss im Tierbereich eine Stärke von mindestens 80 Lux haben und muss dem Tagesrhythmus angeglichen sein.

### 3.2.7 Platzangebot

Bei der Stallhaltung müssen ausreichend Liegeflächen vorhanden sein. Je Tier muss mindestens 1 m<sup>2</sup> nutzbare Stallfläche zur Verfügung stehen.

### 3.2.8 [K.O.] Alarmanlage

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Alarmanlage zur Meldung eines Stromausfalls bzw. Ausfalls der Lüftungsanlage vorhanden sein, die unabhängig vom Stromnetz funktioniert. Die Alarmanlage muss in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Diese Funktionsprüfung sollte protokolliert werden.

### 3.2.9 Notstromaggregat

Für Haltungseinrichtungen, in denen bei Stromausfall eine ausreichende Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser nicht sichergestellt ist, muss ein Notstromaggregat bereitstehen. Dies gilt insbesondere für Tierhaltungen mit Wassereigenversorgungsanlagen. Notstromaggregate müssen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Diese Funktionsprüfung sollte protokolliert werden.



#### Protokoll Funktionsprüfung

In Ställen, in denen die Lüftung von einer elektrisch betriebenen Anlage abhängig ist, muss eine Ersatzvorrichtung, die bei Ausfall der Anlage einen ausreichenden Luftaustausch gewährleistet, vorhanden sein. Ist ein Notstromaggregat erforderlich, müssen die technischen Gegebenheiten vorhanden sein, ein Notstromaggregat anzuschließen.

Wenn das Notstromaggregat im Bedarfsfall von Dritten entliehen wird, ist vertraglich zu vereinbaren, dass die Bereitstellung des Notstromaggregats sowie dessen Funktionsfähigkeit zu jeder Zeit garantiert ist.

### 3.2.10 Tiertransport

Der Transport von Tieren innerhalb des QZBW-Systems darf nur von QS-lieferberechtigten Tiertransporteuren durchgeführt werden. Dies können entweder QZBW-zugelassene Tierhalter oder gewerbliche Tiertransportunternehmen mit QS-Lieferberechtigung sein.

Transportiert ein Tierhalter eigene Tiere (mit eigenen oder geliehenen Fahrzeugen), so sind die Anforderungen des ⇒ Kapitels 3.8 einzuhalten.

Beauftragt ein Tierhalter selbst einen Tiertransport, so darf nur ein Transporteur eingesetzt werden, der QS-lieferberechtigt ist.

**Erläuterung:** Bei der Anlieferung von QZBW-Tieren auf den tierhaltenden Betrieb muss überprüft werden, dass der Transporteur eine QS-Lieferberechtigung hat. Alle lieferberechtigten Tiertransporteure sind in der Software-Plattform unter [www.qs-plattform.de](http://www.qs-plattform.de) (Systempartnersuche) namentlich abrufbar.



#### Lieferschein

Wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, sind nachfolgenden Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben oder z. B. zu Schlachtunternehmen handelt.

### 3.2.11 Transportfähigkeit

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. (vgl. Tiertransportverordnung: Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)).

Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen. Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie transportfähig sind und ihnen unnötige Leiden und Schmerzen erspart bleiben. Die Transportfähigkeit der Tiere ist vor dem Verladen zu prüfen.

**Hinweis:** Verantwortlich hierfür sind sowohl der abgebende Tierhalter als auch der Transporteur.

Transportunfähig sind Tiere, die aufgrund ihrer Krankheit oder Verletzung nicht aus eigener Kraft in das Transportmittel gelangen können.

Verletzte Tiere und Tiere mit physiologischen Schwächen oder pathologischen Zuständen gelten als nicht transportfähig. Dazu zählen Tiere, die

- festliegen oder nach Ausgrätschen nicht oder nur unter starken Schmerzen gehen können
- Gliedmaßen- oder Beckenfrakturen aufweisen
- starke Blutungen aufweisen
- gestörtes Allgemeinbefinden zeigen oder
- offensichtlich längere Zeit unter anhaltenden starken Schmerzen leiden.

In folgenden Fällen können Tiere in der Regel als transportunfähig angesehen werden:

- Die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen.
- Die Tiere haben große, tiefe Wunden oder schwere Organvorfälle.
- trächtige Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (90 % oder mehr) oder Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind.
- neugeborene Tiere, deren Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist.

Ausnahmen gelten in folgenden Fällen:

- Die Tiere sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen.
- Die Tiere werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt werden.
- Die Tiere wurden einem im Rahmen der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriff unterzogen, wobei die Wunden vollständig verheilt sein müssen.

Tieren, die transportiert werden sollen, dürfen keine Beruhigungsmittel verabreicht werden, es sei denn, dies ist unbedingt erforderlich für das Wohlbefinden der Tiere, und dann nur unter tierärztlicher Kontrolle.

Bestehen Zweifel über die Transportfähigkeit, so ist ein Tierarzt hinzuziehen, der die Transportfähigkeit schriftlich bescheinigt.

### **3.2.12 Anforderungen an die Ver- und Entladeeinrichtungen für den Transport**

Anlagen zum Ver- und Entladen von Tieren einschließlich des Bodenbelags müssen so konstruiert, gebaut, in Stand gehalten und verwendet werden, dass Verletzungen, Leiden, Erregung und Stress während der Verladung vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Trittplächen müssen rutschfest sein.

Für das Ver- und Entladen der Tiere sind geeignete Vorrichtungen vorzuhalten, so dass die Tiere ohne zu rutschen und ohne Mühen hinauf- und hinabsteigen können. Bei Rampenanlagen müssen Schutzgeländer vorhanden sein, damit die Tiere nicht seitlich entweichen können. Beträgt der Neigungswinkel der Rampen mehr als 10 Grad (17,6 %), ist die Verladeeinrichtung mit einer Vorrichtung, wie z. B. Querlatten zu versehen, die es den Tieren ermöglicht, risikofrei und ohne Mühen hinauf- oder hinabzusteigen.

Beim Ver- und Entladen muss eine angemessene Beleuchtung gewährleistet sein.

### **3.2.13 [K.O.]Umgang mit den Tieren beim Verladen**

Personen, die Tiere verladen, müssen geschult oder qualifiziert sein und dürfen bei der Verladung keine Gewalt anwenden. Sie dürfen die Tiere nicht unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen. Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des Verladens möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Es ist verboten,

- Tiere zu schlagen oder zu treten.
- auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.
- Tiere mit mechanischen Vorrichtungen, die am Körper befestigt sind, hochzuwinden.
- Tiere an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz oder Fell zu zerren oder zu ziehen.

- Treibhilfen mit spitzen Enden zu verwenden.
- Tiere an Hörnern oder Nasenringen anzubinden.

Treibhilfen wie Treibbretter oder Treibpaddel dürfen nur tierschonend verwendet werden. Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen ist zu vermeiden.

Mit folgenden Tieren muss getrennt umgegangen werden; sie müssen getrennt transportiert werden:

- Tiere unterschiedlicher Arten<sup>2</sup>
- Tiere mit beträchtlichem Größen- oder Altersunterschied<sup>2</sup>
- geschlechtsreife männliche Tiere getrennt von weiblichen Tieren<sup>2</sup>
- behornete Tiere getrennt von unbehorneten Tieren
- rivalisierende Tiere
- angebundene Tiere getrennt von nicht angebundene Tieren

### 3.3 Futtermittel und Fütterung

**Hinweis:** Landwirtschaftliche tierhaltende Betriebe müssen sich gemäß **Futtermittelhygieneverordnung** bei der zuständigen Landesstelle registrieren lassen. Tierhalter, die ausschließlich zugekaufte fütterungsfertige Futtermittel füttern, unterliegen nicht der Registrierungspflicht.

Auch landwirtschaftliche Betriebe, von denen landwirtschaftliche Primärprodukte als Futtermittel bezogen werden, müssen registriert sein.

#### 3.3.1 [K.O.] Futtermittellieferung

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere täglich mit Futter in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden. Die Fütterungseinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Futters sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

#### 3.3.2 Hygiene der Fütterungsanlagen

Tröge und technische Einrichtungen, die für die Herstellung von Futtermischungen benötigt werden, sind täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern. Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen die Anlagen gereinigt werden, um Rückstände zu vermeiden.

Anlagen, Ausrüstungen, Behälter, Futtertransportkisten und Fahrzeuge (insbesondere beim Einsatz von Fütterungsarzneimitteln), mit deren Hilfe Futtermittel hergestellt, behandelt, sortiert, verpackt, gelagert und befördert werden, sind sauber zu halten und erforderlichenfalls nach der Reinigung ordnungsgemäß zu desinfizieren.

#### 3.3.3 Lagerung von Futtermitteln

Die Futtermittel müssen so weit wie möglich gegen Kontamination und Verunreinigung geschützt sein. Dies gilt für zugekaufte und selbst erzeugte Futtermittel gleichermaßen.

Alle Futtermittel sind sorgfältig zu lagern (sauber, trocken, unbedenkliche Baumaterialien und Anstriche, geschützt vor Witterungseinflüssen), Verunreinigungen müssen vermieden werden (Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen, Schadnagern, Vögeln, Wildschweinen und anderen Wildtieren und Haustieren).

Vor der Einlagerung von Futtermitteln ist die Lagerstätte zu reinigen und falls notwendig zu desinfizieren. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet.

Lagerstätte und eingelagerte Futtermittel sind regelmäßig zu kontrollieren (z. B. auf Sauberkeit, Verpilzung, Temperatur, sensorische Eigenschaften des Futtermittels).

Vermischungen z. B. mit Futtermitteln für andere Tierarten oder von Starter-, Mast- und Endmastfutter sind zu vermeiden, z. B. durch getrennte Silos. Die Silozellen sind eindeutig zu kennzeichnen.

---

<sup>2</sup> Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn die Tiere in verträglichen Gruppen aufgezogen wurden und aneinander gewöhnt sind. Sie gelten ebenfalls nicht, wenn die Trennung den Tieren Stress verursachen würde oder in Fällen, in denen weibliche Tiere nicht entwöhnte Jungtiere mitführen.

Futtermittel sind getrennt von Abfällen, Gülle, Mist und gefährlichen Stoffen, Saatgut, Medikamenten sowie Chemikalien sicher zu lagern und zu handhaben und dürfen nicht durch Verpackungsmaterial, Abfall o. ä. kontaminiert werden.

### **3.3.4 [K.O.]Futtermittelbezug**

Tierhalter dürfen nur solche Futtermittel (Misch- und Einzelfuttermittel) zukaufen und einsetzen, die von amtlich zugelassenen Futtermittelherstellern stammen und ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem nachweisen (z.B. QS, A-Futter). Ausgenommen davon ist der Bezug und Transport landwirtschaftlicher Rohwaren, die direkt von einem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb bezogen werden.

Die Rückverfolgbarkeit aller bezogenen Futtermittel muss gewährleistet sein.

#### **Bezug landwirtschaftlicher Rohwaren**

Beim Bezug und Transport landwirtschaftlicher Primärerzeugnisse gibt es auf der Stufe Landwirtschaft keine Anforderungen hinsichtlich einer QS-Zulassung der Lieferanten, sie können z. B. direkt vom landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb, Landhandel, etc. bezogen werden. Betriebe, die diese Produkte einsetzen, gelten als landwirtschaftliche Selbstmischer.

Schließen sich mehrere Tierhalter zusammen, um Futter in Eigenregie für die Beteiligten herzustellen, muss der Zusammenschluss vertraglich fixiert sein und es dürfen keine Futtermittel für Dritte, die nicht dem Zusammenschluss angehören, hergestellt werden.



Lieferscheine oder Abrechnungen, Sackanhänger, vertragliche Vereinbarung zur Futtermittelherstellung

### **3.3.5 Zuordnung von Mischfuttermittel-Lieferungen (lose Ware) zu Standortnummern**

Bei der Bestellung loser Mischfuttermittel muss der Tierhalter die Standortnummer (z.B. Registriernummer nach VVVO) des zu beliefernden Standorts angeben. Diese Nummer muss vom Lieferanten auf einem Warenbegleitpapier (z. B. Lieferschein) ausgewiesen werden. Bei fehlerhaften Angaben müssen dem Lieferanten Korrekturen mitgeteilt werden. .



Warenbegleitpapiere von Mischfuttermitteln mit Standortnummer

### **3.3.6 [K.O.]Einsatz von Futtermitteln**

#### **Dokumentation eingesetzter Futtermittel (Selbstmischer)**

Betriebe, die Futtermittel erzeugen (z. B. Silagen) oder selbst mischen oder durch Dienstleister wie fahrbare Mahl- und Mischanlagen herstellen lassen, haben eine Liste eingesetzter Einzel- und Mischfuttermittel oder eine Rationsberechnung anzufertigen, aus der die Komponenten und deren Anteile hervorgehen.

Werden Futtermittelzusatzstoffe eingemischt, so muss deren Einsatz risikominimierend erfolgen und dazu nach HACCP-Grundsätzen dokumentiert werden. Dies trifft z. B. den Einsatz von Konservierungsmitteln (u.a. Propionsäure zur Lagerung von Feuchtgetreide), Aminosäuren, Vitaminen und Spurenelementen. (vgl. Vorschriften für die Futtermittelhygiene (Art. 5 der VO (EG) 183/2005), Arbeitshilfe zum Einsatz von Säuren, Merkblatt für den Einsatz von Futtermittel-Zusatzstoffen im landwirtschaftlichen Betrieb).

#### **Einzelfuttermittel gemäß Positivliste**

Es dürfen nur Einzelfuttermittel (Futtermittelrohwaren) eingesetzt werden, die in der „Positivliste für Einzelfuttermittel“ gelistet sind, siehe [www.dlg.org](http://www.dlg.org) (**Positivliste**) oder in den entsprechenden Listen QS-anerkannter Standardgeber, siehe [www.q-s.de](http://www.q-s.de). Erzeugnisse, die einem gesetzlichen Verfütterungsverbot unterliegen oder auf der QS-Ausschlussliste (QS Leitfaden Futtermittelwirtschaft) genannt sind, dürfen nicht verfüttert werden.



Rationsberechnung, Einsatz von Futtermittelzusatzstoffen, Liste eingesetzter Einzel- und Mischfuttermittel

### 3.3.7 [K.O.]Einsatz fahrbarer Mahl- und Mischanlagen

Wenn Futtermittel gemahlen und gemischt oder nur gemischt werden und dafür fahrbare Mahl- und Mischanlagen eingesetzt werden, dürfen ausschließlich Dienstleister eingesetzt werden, deren Anlagen eine QS-Anerkennung haben.

Eine Kooperation von Tierhaltern zur Herstellung betriebseigener Futtermittel ist nur erlaubt, wenn die gemeinschaftlich zusammenarbeitenden Tierhalter QZBW-Erzeuger sind. Es muss sichergestellt sein, dass keine Futtermittel für Dritte hergestellt werden. Es bedarf einer schriftlichen Vereinbarung der kooperierenden QZBW-Tierhalter zur betriebsübergreifenden Herstellung wirtschaftseigener Futtermittel. Der Zukauf von Futtermitteln muss bei jedem Kooperationspartner belegbar sein.

## 3.4 Tränkwasser

### 3.4.1 [K.O.]Wasserversorgung

Es muss sichergestellt sein, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind. Die Tränkeinrichtungen müssen so beschaffen und angeordnet sein, dass Verunreinigungen des Wassers sowie Auseinandersetzungen zwischen Tieren auf ein Mindestmaß begrenzt werden.

Es ist Tränkwasser zu verwenden, das sauber, ungetrübt und ohne Fremdgeruch ist.

Es muss sichergestellt sein, dass die Durchflussmenge der Tränke so hoch ist, dass Tiere tiergerecht saufen können (Empfehlung für ausgewachsene Tiere: Tränke (insbesondere kleinere Schalentränken ohne Wasservorrat) mit Wasserzufluss von 20 Litern pro Minute).

### 3.4.2 Hygiene der Tränkanlagen

Tränken sind täglich zu kontrollieren und bei Bedarf zu säubern. Nach dem Einsatz von Arzneimitteln müssen die Anlagen gereinigt werden, um Rückstände zu vermeiden.

## 3.5 Tiergesundheit/Arzneimittel

### 3.5.1 [K.O.]Tierärztlicher Betreuungsvertrag

Jeder Tierhalter hat im Rahmen der betriebseigenen Kontrollen seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen. Das Betreuungsverhältnis muss durch einen schriftlichen Vertrag vereinbart sein (Mindestanforderungen siehe Mustervertrag).

#### Tierärztliche Bestandsbetreuung

Bei der tierärztlichen Bestandsbetreuung sind auch die Leistungen der Tiere und Faktoren berücksichtigen, die diese beeinflussenden. Die tierärztliche Bestandsbetreuung umfasst dabei kurative und präventive Leistungen und schließt Monitoring- und Screeningmaßnahmen sowie die Berücksichtigung von Schlachtbefunddaten ein.

Der Tierarzt legt betriebsspezifisch im medizinisch erforderlichen Umfang Vorbeugungs- und Behandlungsmaßnahmen fest.



Tierärztlicher Betreuungsvertrag

### 3.5.2 [K.O.]Umsetzung der Bestandsbetreuung

Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die im tierärztlichen Betreuungsvertrag festgelegten Vereinbarungen eingehalten werden; für die Anzahl der Betriebsbesuche gilt dabei, dass abgesehen von akuten Krankheitsfällen der Tierarzt dem Betrieb einen Bestandsbesuch vor dem Erstaudit und dann regelmäßig mindestens einmal pro Jahr abzustatten hat..

Die Betreuung des Bestandes, die Bestandsbesuche und deren Ergebnisse sind vom Tierarzt zu dokumentieren und die Nachweise vom Betrieb aufzubewahren.



Soweit sich keine bestandsbezogenen Auffälligkeiten ergeben, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig, eine vereinfachte Befunddokumentation (z. B. auf Rechnung) ist ausreichend.

Bei gemeinsam festgestelltem Handlungsbedarf ist individuell für den Betrieb ein Plan für Tiergesundheits- und Hygienemanagement zu erstellen. Dieser Plan muss eine regelmäßige, planmäßige, systematische und konsequente Anwendung tierärztlichen Wissens und Könnens gemäß dem Stand der Wissenschaft umfassen. Ggf. ist außerdem ein Maßnahmenplan aufzustellen, der die Einzelaktivitäten (von Tierarzt und Tierhalter) festlegt.

Die im Rahmen der tierärztlichen Betreuung oder zur kurativen Behandlung erstellten tierärztlichen Untersuchungsbefunde müssen nach jedem Besuch dem Betrieb überlassen werden.



tierärztlicher Betreuungsvertrag, tierärztliche Bestandsbesuchsprotokolle, Tierbetreuungsplan, ggfs. Maßnahmenplan, ggfs. Impfplan

### 3.5.3 [K.O.] Bezug und Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

#### Bezug von Arzneimitteln

Die vom Tierhalter bezogenen Arzneimittel müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet sein (u. a. Hersteller, Bezeichnung, Chargenbezeichnung, Art der Anwendung, Bestandteile, Verfallsdatum, Wartezeit). Der Landwirt muss jederzeit die Belege über den Erwerb der Tierarzneimittel vorlegen können. Dies können sein:

- tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis
- Quittungen der Apotheke
- Belege der Verschreibung oder des Herstellungsauftrages bei Fütterungsarzneimitteln

Es ist darauf zu achten, dass die Belege vom Tierarzt vollständig ausgefüllt werden. Die Belege sind chronologisch abzuheften.

#### Anwendung von Arzneimitteln und Impfstoffen

Der Tierhalter hat jede Arzneimittel- und Impfstoffanwendung an seine Nutztiere in chronologischer Reihenfolge zu dokumentieren, vgl. **Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung** und Arzneimittelgesetz (auch in elektronischer Form möglich, wenn Daten nicht veränderbar sind). Folgende Daten sind unmittelbar nach jeder Behandlung schriftlich festzuhalten:

- Anzahl, Art und Identität der Tiere sowie der Standort (sofern der Standort zur Identifizierung der Tiere erforderlich ist)
- Arzneimittel-/Impfstoffbezeichnung, Nummer des tierärztlichen Arzneimittel-Nachweises, Datum der Anwendung
- verabreichte Menge, Wartezeit, Name des Anwenders

Bei der Verabreichung von Arzneimitteln durch den Tierhalter sind die Anweisungen des Tierarztes zu befolgen. Die Wartezeiten, die der Tierarzt anzugeben hat, sind einzuhalten.

Der Einsatz antibiotischer Leistungsförderer und der prophylaktische Einsatz antibiotischer Wirkstoffe sind verboten.

Sera, Impfstoffe und Antigene dürfen nur von Tierärzten angewendet werden.

Wenn der Tierarzt die Ausführung der Impfung auf den Tierhalter überträgt, muss ein gültiger Impfplan vorliegen (Anwendungsplan laut **Tierimpfstoffverordnung**).

Die Sauberkeit und Zweckmäßigkeit der medizinischen Instrumente sind sicherzustellen. Es dürfen nur einwandfreie Injektionsnadeln verwendet werden; verbogene, stumpfe, abgebrochene und sonst untaugliche Nadeln müssen sofort ausgetauscht und entsorgt werden. Es muss sorgfältig darauf geachtet werden, dass sämtliche gebrauchsfähige Injektionsnadeln nach Gebrauch wieder aufbewahrt werden und keine Nadel verloren geht. Sofern eine abgebrochene Injektionsnadel im Tier verbleibt, muss das Tier dauerhaft gekennzeichnet werden (z. B. Ohrmarke, Tätowierung), damit sichergestellt ist, dass die abgebrochene Injektionsnadel nicht in die Lebensmittelkette gerät. Das Schlachtunternehmen muss über die Lebensmittelketteninformation entsprechend informiert werden.





Belege über den Bezug und Verbleib von Arzneimitteln und Impfstoffen (tierärztlicher Arzneimittel-Nachweis, Kombibelege, Quittungen, Verschreibungen, Impfbuch, Impfplan (Anwendungsplan laut

### **3.5.4 [K.O.] Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen**

Arzneimittel und Impfstoffe sind entsprechend der Herstellerangaben aufzubewahren. Sie müssen für Unbefugte, wie betriebsfremde Personen und Kinder, nicht erreichbar in einem abgeschlossenen Behälter/Schrank oder nicht zugänglichem Raum gelagert werden; sofern vom Hersteller gefordert, müssen die Präparate gekühlt gelagert werden. Nach Erreichen der Verfallsdaten dürfen die Arzneimittel und Impfstoffe nicht mehr verwendet werden und müssen sachgerecht entsorgt werden. Auch leere Behälter sind umgehend zu entsorgen (über Hausmüll, soweit der Hersteller keine anderen Hinweise gibt).

Fütterungsarzneimittel sind so zu lagern, dass eine Verfütterung an Tiere, für die sie nicht bestimmt sind, ausgeschlossen ist.

### **3.5.5 [K.O.] Identifikation der behandelten Tiere**

Behandelte Tiere (Einzeltiere oder Gruppen/Buchten) müssen zumindest für die Dauer der Wartezeit zweifelsfrei identifiziert sein.

## **3.6 Hygiene**

### **3.6.1 Gebäude und Anlagen**

Die Ställe sowie die dazugehörigen Nebenräume (inkl. Medikamentenlager), die Außenanlagen inkl. der Verlaadeeinrichtungen, sämtliche Stalleinrichtungen und Fütterungsanlagen müssen eine effektive Reinigung und Schädlingsbekämpfung ermöglichen.

Alle Gebäude und Anlagen müssen sauber sein und sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

#### **Schutz der Tierbestände**

Stallungen sind durch ein Schild "Tierbestand - Für Unbefugte Betreten verboten" (o. ä.) kenntlich zu machen. Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden, die Ein- und Ausgänge der Ställe müssen verschließbar sein.

### **3.6.2 Betriebshygiene**

Stallungen sind durch ein Schild "Tierbestand - Für Unbefugte Betreten verboten" (o. ä.) kenntlich zu machen. Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt unbefugter Personen und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden, die Ein- und Ausgänge der Ställe müssen verschließbar sein.

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden.

Betriebsfremden Personen muss ausreichend Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) zur Verfügung gestellt werden.

Für eine effektive Betriebshygiene sind außerdem nachfolgende Anforderungen umzusetzen:

- Saubere Arbeitskleidung
- Funktionsfähiges Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasser, Handwaschmittel, Einweg- oder saubere Handtücher
- Ordnungsgemäße Abfallentsorgung

Kein Tier darf Zugang zu Müllhalden oder Hausmüll haben.

### 3.6.3 Umgang mit Einstreu, Dung und Futterresten

#### Verwendung von Einstreu

Einstreu muss tiergerecht, hygienisch und sauber sein. Es darf nur Einstreu verwendet werden, die augenscheinlich frei von Pilzbefall ist. Einstreumaterialien sind sorgfältig zu lagern. Zur Lagerung sind auch Feldmieten geeignet. Verunreinigungen sind zu vermeiden. Fortlaufende Maßnahmen zum Schutz vor Schädlingen sind durchzuführen.

#### Dung, Einstreu und Futterreste

Beim Tiertransport anfallender Dung, Einstreu und Futterreste müssen unschädlich beseitigt werden oder sind so zu behandeln, dass Tierseuchenerreger abgetötet werden.

Holzhäcksel und Holzspäne können verwendet werden, wenn sie aus Kernholz hergestellt und staubarm und chemisch unbehandelt sind. Der kurzzeitige Einsatz von Holzhäcksel oder Holzspänen beim Ein-/Ausställen und beim Tiertransport ist davon nicht betroffen.

### 3.6.4 Kadaverlagerung und -abholung

#### Kadaverlagerung

Tote Tiere müssen auf befestigten Flächen und möglichst außerhalb des Stallbereiches gelagert werden. Das Kadaverlager muss ausreichend groß bemessen sein.

Kadaver sind abgedeckt bis zur Abholung durch die TKBA zu lagern.

#### Kadaverabholung

Für die Abholung der Kadaver sind die Lager/Behälter nach Möglichkeit so zu platzieren, dass Fahrzeuge der Tierkörperbeseitigungsunternehmen nicht in die unmittelbare Nähe der Stallungen gelangen.

***Hinweis:** Nach der Entleerung sollten die Behälter vor erneuter Benutzung ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert werden.*

### 3.6.5 Schädlingsmonitoring und -bekämpfung

Das Schädlingsmonitoring und die Bekämpfung von Schädlingen müssen planmäßig, wirksam und sachgerecht erfolgen.

Plätze für Köderboxen und Schädlingsfallen sind in einem Plan zu dokumentieren.

Maßnahmen zum Monitoring und zur Schädlingsbekämpfung sind nachzuweisen.



Monitoringprotokolle, Bekämpfungspläne, Köderpläne

### 3.6.6 Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Zwischen der Ausstallung und der Wiederbelegung muss der frei gewordene Stall/das Stallabteil einschließlich der Einrichtungen und Gerätschaften sachgemäß gereinigt werden, so wie es das Haltungssystem zulässt. Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind sachgerecht zu verwenden und zu lagern.

Viehladestellen, Laderampen, Räume für die vorübergehende Unterbringung oder Vermarktung von Tieren, Zu- und Abtriebswege, Plätze zum Be- und Entladen sowie die dort benutzten Gerätschaften müssen nach jeder zusammenhängenden Benutzung gereinigt und desinfiziert werden. Bei überbetrieblich genutzten Transportfahrzeugen oder Gerätschaften sind diese im abgebenden Betrieb zu reinigen und ggf. zu desinfizieren.

## **3.7 Monitoringprogramme**

### **3.7.1 Futtermittelmonitoring bei selbst mischenden Betrieben**

Jeder Betrieb, der Primärerzeugnisse als Futtermittel einsetzt oder Futtermittel selbst mischt, unterliegt dem Futtermittelmonitoring (Definition Selbstmischer ⇒ Kapitel 4.3). Auf selbstmischenden Betrieben sind jährlich entsprechend den QS-Kontrollplänen Landwirtschaft (Leitfaden QS-Futtermittelmonitoring aktuelle Fassung) Proben zu ziehen und untersuchen zu lassen. Der für die Berechnung der Probenanzahl maßgebliche Futtermittelverbrauch ist mit 100 kg Trockenmasse je erzeugtem Mastlamm anzusetzen. Bei der Untersuchung der Proben nach verschiedenen Parametern ist der Verteilungsschlüssel wie für Proben von Rindermastbetrieben anzuwenden.

Die Organisation des Futtermittelmonitorings einschließlich der Aufstellung des Prüfplans zur Kontrolle der Futtermittel sowie die Auswahl der Betriebe, bei denen eine Futtermittelprobe gezogen werden soll, obliegt dem Lizenznehmer und wird dort überprüft. Alle Analyseergebnisse zu den Parametern Dioxinen, dioxinähnlichen PCB sowie nicht-dioxinähnlichen PCB in Futtermitteln müssen vom Tierhalter an die jeweils zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde übermittelt werden.

## **3.8 Tiertransport**

Wenn ein Tierhalter eigene Tiere mit eigenen (oder dazu geliehenen) Fahrzeugen transportiert, sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten, unabhängig davon ob es sich um Transporte innerhalb des Betriebes, zu anderen landwirtschaftlichen Betrieben oder z. B. zu Schlachtunternehmen handelt.

### **3.8.1 Anforderungen an den Transport von eigenen Tieren mit eigenen Fahrzeugen**

Es muss dafür gesorgt werden, dass das Wohlbefinden der Tiere während des gesamten Verladens und Transports (bis zur Entladung des letzten Tieres) nicht beeinträchtigt wird. Alle Tiertransportfahrzeuge müssen mit geeigneter und vorausschauender Fahrweise bewegt werden, die die Verletzungsgefahr minimiert.

Für den Fall, dass Tiere während des Transports erkranken oder sich verletzen, müssen sie von den anderen Tieren abgesondert werden und ggf. so schnell wie möglich von einem Tierarzt untersucht und behandelt und unter Vermeidung unnötiger Leiden erforderlichenfalls notgeschlachtet oder notgetötet werden.

Der Transport der Tiere zum Bestimmungsort sollte ohne Verzögerungen erfolgen.

### **3.8.2 Anforderungen an das Transportmittel**

Straßenfahrzeuge müssen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mitführen. Die Fahrzeuge sowie Trennwände müssen technisch und hygienisch in einwandfreiem Zustand sein. Sie müssen so konstruiert, verwendet und instandgehalten sein, dass Verletzungen und Leiden der Tiere vermieden werden und die Sicherheit der Tiere gewährleistet ist. Zudem müssen sie den Einwirkungen durch die Tiere standhalten. Der Zustand der Fahrzeuge und Trennwände muss eine effektive Reinigung und Desinfektion ermöglichen.

Werden Tiere mit Zwischendecks übereinander auf ein Transportmittel verladen, so sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um

- zu vermeiden, dass die Tiere auf den unteren Ebenen von den über ihnen eingestellten Tieren mit Urin und Kot verunreinigt werden, und um
- sicherzustellen, dass die Belüftung nicht behindert wird.

Es müssen Vorrichtungen zur Anbindung bereitgehalten werden. Die Anbindevorrichtungen dürfen allerdings nur verwendet werden, wenn den Tieren hierdurch keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Seile, Gurte und Anbindemittel müssen stark genug sein, um den zu erwartenden Belastungen standzuhalten und so konzipiert sein, dass die Tiere sich nicht strangulieren oder verletzen und dass sie schnell befreit werden können.

## **Wände und Dach**

Die Tiere müssen stets vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sein.

Die Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und dass die Tiere den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können.

Trennwände müssen in ausreichender Anzahl vorhanden und fest genug sein, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können. Sie müssen so konzipiert sein, dass sie schnell und leicht versetzt und nicht überwunden werden können.

## **Belüftung**

Für die Tiere muss eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, damit den Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung ihrer Anzahl sowie den Witterungsbedingungen in vollem Umfang Rechnung getragen wird.

Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck muss genügend Platz zur Verfügung stehen, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

## **Boden und Einstreu**

Der Boden muss rutschfest sein. Diese Bodenfläche muss so beschaffen sein, dass das Ausfließen von Kot und Urin auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Alle Tiere müssen ausreichend mit Einstreu oder gleichwertigem Material versorgt werden, so dass die Exkremente angemessen absorbiert werden.

## **Tierkontrolle**

Fahrzeuge müssen zur Kontrolle der Tiere zugänglich sein. Dabei muss während des Transports eine zur Kontrolle der Tiere ausreichende Lichtquelle (mobil oder fest installiert) vorhanden sein. Es kann auch eine mobile Lichtquelle verwendet werden.

## **Anforderungen für Tiertransporte über 50 km**

Fahrzeuge, in denen Tiere über 50 km weit transportiert werden, müssen eine deutlich lesbare und sichtbare Beschilderung tragen, dass sie mit „Lebenden Tieren“ beladen sind.

### **3.8.3 [K.O.] Platzangebot beim Transport**

Die Tiere müssen ihrer Größe und der geplanten Beförderung entsprechend über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe verfügen.

Während des Transports muss jedem Tier ein uneingeschränkter Raum zur Verfügung stehen, so dass die Tiere in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen und alle Tiere gleichzeitig liegen können.



Lieferpapiere

### **3.8.4 Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln**

Fahrzeuge und beim Transport benutzte Gerätschaften sind nach jedem Transport, spätestens jedoch nach Ablauf von 29 Stunden seit Beginn des Transportes, zu reinigen und zu desinfizieren.

Fahrzeuge, mit denen Tiere zu Viehladestellen, Sammelstellen oder Schlachtstätten verbracht worden sind, müssen, bevor sie diese verlassen, gereinigt und desinfiziert werden.

Vor der Beladung hat der Fahrer zu überprüfen, ob das Fahrzeug ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert ist. Nur dann darf die Fahrt angetreten werden.

### **Desinfektionskontrollbuch (für Tiertransporte zum Schlachtbetrieb)**

Der Fahrer eines Viehtransportfahrzeuges hat, wenn er Tiere zum Schlachtbetrieb transportiert – für jedes Fahrzeug gesondert (d.h. getrennt für Zugmaschine und Anhänger) – ein Desinfektionskontrollbuch mitzuführen, das folgende Angaben enthält:

- Tag des Transportes.
- Art der beförderten Tiere.
- Ort und Tag der Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges.
- Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels.


 Desinfektionskontrollbuch

#### **3.8.5 Lieferpapiere**

Für die Anlieferung an den Abnehmer (Mastbetrieb, Schlachthof etc.) müssen in den Lieferpapieren (Lieferschein) folgende Angaben zur Identifikation der Tiere und des Transporteurs (=anliefernden Tierhalters) aufgeführt werden:

- Stückzahl
- Tierart
- Kennzeichnung der Tiere (Ohrmarke)
- Standortnummer des Absenders (also des tierhaltenden Betriebs, z.B. VVVO-Nummer)

Sowohl der Absender der Tiere als auch der Abnehmer müssen jeweils eine Kopie oder einen Durchschlag des Lieferpapiers haben.


 Lieferpapiere

#### **3.8.6 [K.O.]Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten (für Transporte über 50 km)**

Während der Beförderung sind die Tiere je nach Alter in angemessenen Zeitabständen mit Futter und Wasser zu versorgen, und sie müssen ruhen können. Wenn nicht anders festgelegt (s. Ausführungen unten), sind die Tiere mindestens alle 24 Stunden zu füttern und mindestens alle 12 Stunden zu tränken. Futter und Wasser müssen von guter Qualität sein und den Tieren so zugeführt werden, dass Verunreinigungen auf ein Mindestmaß beschränkt sind. Es ist gebührend zu berücksichtigen, dass sich die Tiere an die Art des Fütterns und Tränkens erst gewöhnen müssen.

#### **Dokumentation**

Die Einhaltung der Beförderungsdauer und der Ruhezeiten ist zu dokumentieren.

 Aufzeichnungen zu Beförderungsdauer und Ruhezeiten, Fahrtenbuch, Dokumentation über Tierversorgung, Lieferpapiere

#### **3.8.7 Transportpapiere (für Tiertransporte über 50 km)**

Personen, die Tiere transportieren, sind verpflichtet, im Transportmittel Papiere (Transportkontrollbuch) mitzuführen, die folgende Angaben enthalten:

- Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung
- voraussichtliche Dauer der geplanten Beförderung
- Herkunft und Eigentümer der Tiere
- Versandort
- vorgesehener Bestimmungsort
- Beschreibung der Tiere (z.B. Tierart, Gattung)


Die Daten sind jeweils vor Beginn des Transports einzutragen.

 Transportpapiere, Transporterklärung

### 3.8.8 [K.O.]Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Fahrer und Begleitpersonen, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und einen Befähigungsnachweis erbringen. Straßenfahrzeuge, auf denen Schafe/Lämmer befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren oder von Betreuern begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein.

Der Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden. Eine Kopie muss auf dem Betrieb vorliegen (vgl. **Tiertransportverordnung VO (EG) Nr. 1/2005**).


 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer

**Hinweis:** Für Personen, die Tiere über eine Strecke von maximal 65 km transportieren (gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort), ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.

### 3.8.9 [K.O.]Zulassung Transportunternehmer und Transportplanung (für Tiertransporte über 65 km)

Alle Fahrer und Begleitpersonen, die Transporte über eine Entfernung von mehr als 65 km durchführen, müssen in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein und einen Befähigungsnachweis erbringen. Straßenfahrzeuge, auf denen Rinder befördert werden, dürfen nur von Personen gefahren werden, die über einen Befähigungsnachweis verfügen; auch Personen, die als Betreuer auf dem Fahrzeug tätig sind, müssen im Besitz dieses Nachweises sein.

Der Befähigungsnachweis muss beim Transport mitgeführt werden. Eine Kopie muss auf dem Betrieb vorliegen (vgl. **Tiertransportverordnung VO (EG) Nr. 1/2005**).

 Befähigungsnachweis Fahrer/Betreuer


## 4 Definitionen

### 4.1 Zeichenerklärung

Im vorliegenden Leitfaden werden Zeichen mit folgenden Bedeutungen verwendet.

K.O. Kriterien sind mit **[K.O.]** gekennzeichnet.

Verweise auf Mitgeltende Unterlagen werden durch **Fettdruck im Text** hervorgehoben.

 Dieses Zeichen findet sich jeweils vor den nachzuweisenden Dokumenten.

Hinweise sind durch **Hinweis:** kursiver Text kenntlich gemacht.

### 4.2 Abkürzungen

HI-Tier	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
K.O.	knock out, Ausschluss
QZBW	Qualitätszeichen Baden-Württemberg
VO	Verordnung
VVVO	Viehverkehrsverordnung

### 4.3 Begriffe und Definitionen

- **Beförderung**  
der gesamte Transportvorgang vom Versand- bis zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen.
- **HACCP (Hazard Analysis and Critical Control Point)**  
Ein System, das Risiken identifiziert, bewertet und kontrolliert, die für die Lebensmittelsicherheit von Bedeutung ist. Dazu werden alle Einzelschritte eines Produktionsverfahrens betrachtet und nach einer risikoorientierten Analyse bewertet, um Ursachen eventueller Qualitätsabweichungen feststellen zu können.

- **Landwirtschaftliche Primärerzeugnisse**  
Im Sinne von QS/QZBW alle auf einem landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen und unverarbeiteten Feldfrüchte (z. B. Getreide, Raps, Gras), bei denen nicht mehr als eine einfache, äußere Bearbeitung stattgefunden hat. Als einfache, äußere Bearbeitung versteht man bei Feldfrüchten den unterschiedlichen Zerkleinerungsgrad (wie z. B. ganze Körner, gequetscht, geschrotet oder gemahlen), denen außer Wasser nichts entzogen (z. B. Heu) und auch nichts hinzugefügt wurde; außerdem noch das Reinigen, Silieren (z. B. Maissilage) indirektes Trocknen und Pressen (z.B. Heuballen), .
- **Landwirtschaftliche Selbstmischer**  
Selbstmischer im Sinne von QS/QZBW sind landwirtschaftliche Unternehmen, die Futtermittelkomponenten (landwirtschaftliche Primärerzeugnisse wie Getreide, Mais, Hülsenfrüchte, wirtschaftseigene Grobfuttermittel und Grünfütterprodukte, Rapskuchen aus der eigenen Biodieselproduktion) für den Eigenbedarf erzeugen oder Primärprodukte von anderen Landwirten oder über den Handel zukaufen und selbst oder in Kooperation mit anderen Landwirten daraus Hofmischungen für die eigene Tierhaltung herstellen oder die Einzelfuttermittel einzeln einsetzen. Es wird kein Mischfutter an Dritte außerhalb des Betriebes verkauft. Die Verantwortung für die eingesetzten Komponenten sowie die ordnungsgemäße (d.h. den gesetzlichen und QS-spezifischen Anforderungen genügende) Herstellung der Futtermischungen liegt beim Landwirt.
- **Silier(hilfs)mittel/Silierzusatzstoffe** - zugelassen nach Verordnung EG 1831/2003 - werden zur Herstellung von Primärprodukten eingesetzt; sie werden Futtermittel zugesetzt, um die Silageerzeugung zu verbessern (z.B. Milchsäurebakterien). Eine Dokumentation nach HACCP-Grundsätzen ist nicht erforderlich.
- **Transport von Tieren**  
jede Bewegung von Tieren in einem oder mehreren Transportmitteln sowie alle damit zusammenhängenden Vorgänge, einschließlich des Verladens, Entladens, Umladens und Ruhens, bis zum Ende des Entladens der Tiere am Bestimmungsort.
- **QZBW-Tiere**  
Unter QZBW-Tieren werden Tiere verstanden, die nach den Anforderungen des QZBW in einem QZBW-zertifizierten Betrieb produziert und vermarktet worden sind.

**Herausgeber:**

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart